



## AG Bingen und Ausländerbehörde Bad Kreuznach ignorieren die behördlichen Pflichten und geltende Rechtsprechung des BVerfG:

Mainz, 14.9.2025

Bezugnehmend auf den Artikel vom 12.9.25 in der AZ „Amtsgericht: Ministerium verhindert legale Abschiebung“ möchten wir auf das aus unserer Sicht offensichtliche Missverständnis der Ausländerbehörde Bad Kreuznachs und des Amtsgerichtgerichts Bingen in Bezug auf die Entscheidung des Ministeriums für Frauen, Familie, Kultur und Integration (MFFKI) die Abschiebung auszusetzen, hinweisen. Offensichtlich wurde bei der Entscheidung des VG Bingen zur Reisefähigkeit der Geschwister die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 17. September 2014 nicht mitgedacht.

Die Exekutive – hier das Ministerium – hat nach dem bekannt werden der Befunde des medizinischen Dienstes in der Abschiebungshaft, welche einen Tag später von einer Fachärztin aus der Rheinhessenfachklinik bestätigt wurden, grundrechtskonform – und nicht willkürlich – gehandelt.

Im Beschluss des BVerfG wird klargestellt, welche behördlichen Pflichten beim Vollzug von Abschiebungen gelten. Hierin heißt es, ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung bestehe, wenn sich der Gesundheitszustand des Rückzuführenden wesentlich oder lebensbedrohlich ändere. Befinden sich die Rückzuführenden in staatlicher deutscher Obhut, wie im Fall der zwei betroffenen Êzîd\*innen, so gehöre es wörtlich zitiert zu den Pflichten der „zuständigen deutschen Behörden von Amts wegen in jedem Stadium der Abschiebung etwaige Gesundheitsgefahren zu beachten. Diese Gefahren müssen sie entweder durch ein (vorübergehendes) Absehen von der Abschiebung mittels einer Duldung oder aber durch eine entsprechende tatsächliche Gestaltung des Vollstreckungsverfahrens mittels der notwendigen Vorkehrungen abwehren (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. Februar 2008 - 11 S 2439/07 -, InfAuslR 2008, S. 213 <214> unter Verweis auf BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Februar 1998 - 2 BvR 185/98 -, InfAuslR 1998, S. 241).“  
[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/09/rk20140917\\_2bvr179514.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/09/rk20140917_2bvr179514.html)

Nina Gartenbach vom Flüchtlingsrat RLP ist entsetzt darüber, „dass der Fall der beiden Geschwister zu einem Politikum wird, während sie weiterhin keinen Zugang zu einer fachärztlichen Diagnostik und richtigen Behandlung haben. So wäre es jetzt an der Zeit, unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten formalen Vorgaben endlich die entsprechenden Atteste oder Gutachten zu erstellen, die von der Ausländerbehörde gefordert werden.“ Es gäbe in den schon vorliegenden Befunden

ausreichend Anhaltspunkte dafür, dass es sich hier nicht nur um Reiseunfähigkeit handelt, sondern um ein weit umfassenderes komplexes psychisches Krankheitsbild. Das Verhalten der beteiligten Akteure zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, dass es eine zivilgesellschaftliche Stimme gibt, die den Menschen beisteht und im Zweifel den Staat daran erinnert, was seine Aufgaben sind!“ so Gartenbach weiter.

**Für weitere Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

Flüchtlingsrat RLP e.V.

Tel.: 06131/4924734

Mail: [info@fluechtlingsrat-rlp.de](mailto:info@fluechtlingsrat-rlp.de)

**Flüchtlingsrat RLP**

Der Flüchtlingsrat RLP e.V. ist eine Menschenrechtsorganisation, die sich mit Flüchtlingen und Migrant:innen solidarisiert und sich für die Rechte von Flüchtlingen und Migrant:innen stark macht.

Der Flüchtlingsrat RLP e.V. fordert gleiche Rechte für alle, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Befähigung, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Status. Der Flüchtlingsrat RLP e.V. arbeitet überparteilich. Mit Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Gesprächen mit der Politik unterstützt er die solidarische Flüchtlingsarbeit im Bundesland.